

GUTACHTEN

Zum Kopieren von Noten im Rahmen der Musikscharbeit



A. Ausgangslage

- I. In der Praxis der Musikscharbeit besteht ein Bedarf an Noten, wie etwa für den Unterricht, die Ensemblearbeit und Konzerte.

Aus den strengen Urheberrechtsschutzregelungen, die das Kopieren von Noten, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich verbieten, ergibt sich für die Deckung des Notenbedarfs durch Kopieren eine Interessenkollision und Konfliktlage mit vielschichtigen Rechtsfragen für die Träger, Schulleiter, Lehrkräfte wie auch die Schülerinnen und Schüler.

Das gilt insbesondere aufgrund der gesetzlichen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz und der Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen auch durch verbotswidriges Kopieren von Noten.

Verschärft wird die Konfliktlage durch die Wahrnehmung der Urheberrechte der Musikverlage durch die VG Musikedition, die einerseits Lizenzverträge anbietet, andererseits versucht, die Musikschulen durch die Androhung von Kontrollmaßnahmen und rechtlichen Schritten unter Druck zu setzen.

- II. Vorab ist zu den musikschulrelevanten Regelungen des Urheberrechts für das Kopieren von Noten festzustellen, dass - anders als für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen – für die Vervielfältigungen von Werken der Musik diese Ausnahme ausdrücklich nicht für Musikschulen gilt, gemäß § 46 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz. Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren versucht, eine entsprechende Ausnahme durch eine entsprechende Änderung dieser Vorschrift auch für die nicht gewerblichen Sing- und Musikschulen zu erreichen. Zur Begründung hat der Bundesrat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich der Bereich des Musikunterrichtes dahingehend verlagert habe, dass kommunale, nicht gewerbliche Sing- und Musikschulen in starkem Maße auf- und ausgebaut worden sind. Diese Einrichtungen ergänzten den Musikunterricht in der Schule und seien Teil des kommunalen Kulturangebotes. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt mit der Begründung, dass die Entscheidung des Gesetzgebers von 1965 nach wie vor zutreffend sei, im Gegenteil sogar durch den Auf- und Ausbau der Musikschulen die Erwägungen, die den Gesetzgeber 1965 zu seiner Entscheidung bewogen haben, eher noch an Gewicht gewonnen hätten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde demgegenüber die Rechte der Urheber unangemessen zurückdrängen. Ließe man eine Aufnahme von Musikwerken in Sammlungen zu, die für den Unterricht in Musikschulen bestimmt sind, bestünde die Gefahr, dass sich die Herausgabe solcher Musikwerke nicht mehr wirtschaftlich lohnend gestalten ließe. In der Gesetzes-

begründung Drucksache 10/837, Seite 17, wurde die Entscheidung zu Gunsten der Rechte der Urheber oder sonstigen Nutzungsberechtigten, insbesondere der Verlage, noch einmal wie folgt begründet:

„Das Verbot der Vervielfältigung von Noten u. ä. mit anderen als manuellen Mitteln ist notwendig geworden, weil sich gerade auf diesem Gebiet die Entwicklung der Reprographietechnik in einem Umfang zum Nachteil der Urheber und der anderen Nutzungsberechtigten ausgewirkt hat, wie er bei den Beratungen zum geltenden Urheberrecht noch nicht abzusehen war. Inzwischen ist weitgehende Praxis, dass Chöre, Gesangsvereine und andere Musizierende das Notenmaterial nicht in ausreichender Zahl für die Musizierenden kaufen, sondern von einem gekauften oder sogar nur entliehenen Exemplar durch Fotokopien die benötigten Vervielfältigungen selbst herstellen. Da die Herstellung von Notensätzen sehr teuer ist, wirkt sich dieser Eingriff in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht besonders nachteilig aus. Wenn eine Einwilligung des Berechtigten nicht vorliegt, soll daher die Vervielfältigung grundsätzlich unzulässig sein.

Eine Vervielfältigung soll nur dann zulässig sein, wenn sie handschriftlich vorgenommen wird oder wenn die Voraussetzungen für die Archivierung vorliegen oder das Werk vergriffen ist. Bei handschriftlicher Vervielfältigung ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Urheber oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zu erwarten, da diese Art der Vervielfältigung kaum einen nennenswerten Umfang haben dürfte. Auch die beiden anderen Ausnahmen beeinträchtigen die Rechte des Urhebers nicht, da sie an strenge Voraussetzungen gebunden sind.“

Diese Gesetzesmaterialien zeigen nicht nur, dass die Lobby der Verlage stärker war als die der Musikschulen, sondern auch, wie das Urheberrechtsgesetz in diesem Bereich auszulegen ist, nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Gesetzeszweck.

B. Rechtsgrundlagen

- I. Die für das Kopieren von Noten maßgebenden Rechtsvorschriften sind im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09. September 1965 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2586) geregelt.

Daneben müssen aber aufgrund der allgemeinen Tendenz der Durchsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft im innerstaatlichen Geltungsbereich die Regelungen der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestehender Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beachtet werden. In der Richtlinie befindet sich in Ziffer 11 eine Aussage zum Urheberrechtsschutz wie folgt:

„Eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren“.

In Ziffer 14 findet sich dann zum Lernen und den kulturellen Aktivitäten folgende teilweise einschränkende Regelung:

„Ziel dieser Richtlinie ist es auch, Lernen und kulturelle Aktivitäten durch den Schutz von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu fördern; hierbei müssen allerdings Ausnahmen oder Beschränkungen im öffentlichen Interesse für den Bereich Ausbildung und Unterricht vorgesehen werden“.

Die letztgenannte Regelung kann zu der Frage führen, ob die eingangs genannte Interessenabwägung des deutschen Gesetzgebers zu Lasten des Unterrichtes an öffentlichen Musikschulen noch richtlinienkonform ist. An diesen Maßstab werden ja Regelungen des deutschen Gesetzgebers insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts zunehmend gemessen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Oktober 2010 (Pressemitteilung Nr. 106/10) zu einer „Abgabe für Privatkopien“ und den Maßstab eines „gerechten Ausgleichs“ zu Gunsten der Rechtsinhaber, für die Anfertigung von Privatkopien.

Die Entscheidung zeigt, dass der EuGH in materielle Ausgleichs- und Verhältnismäßigkeitserwägungen auf der Grundlage der Richtlinie eintritt.

II. Die zentralen Regelungen für das Kopieren von Noten im Bereich der Musikschulen, also im nicht kommerziellen Bereich, sind im Urheberrechtsgesetz verankert. Das Gesetz ist nach seiner Systematik so aufgebaut, dass zunächst die Vorschriften zum Werk, zum Urheber, die ausschließlichen Nutzungsrechte wie Veröffentlichung, Vervielfältigungen geregelt werden, sodann in einem zweiten Teil Schranken des Urheberrechts und der Rechtsausübung.

1. Die Rechte des Urhebers an einem geschützten Werk sind umfassend geregelt, insbesondere im Veröffentlichungsrecht (§ 12), in den Verwertungsrechten (§ 15), insbesondere dem Vervielfältigungsrecht (§ 16), dem Verbreitungsrecht (§ 17), dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19).

Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 Urheberrechtsgesetz 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das Werk wird damit „gemeinfrei“. Damit entfallen auch die vorgenannten umfassenden Urheber- und Nutzungsrechte. Das gilt auch für das Kopieren von Noten, das nach Ablauf dieser Zeit zulässig ist. Für Bearbeitungen, die sich wiederum als eigenes Werk im Urheberrechtssinne darstellen, gilt die Regelung des § 64 Urheberrechtsgesetz entsprechend mit Fristbeginn vom Ende des Todesjahres des Bearbeiters.

2. Nach der Systematik des Gesetzes sind dann in den §§ 44 a ff. des Urheberrechtsgesetzes Schranken des Urheberrechts geregelt, unter anderem in der zentralen Vorschrift des § 53 im Bereich der Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Das Gesetz regelt die Schranken der Urheberrechte grundsätzlich mit der Formulierung „zulässig sind oder zulässig ist“ wie z.B. in § 53, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zu den bestimmten im Gesetz geregelten Zwecken.

Für die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, wie das Kopieren von Noten ist die Regelung in § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz schon vom Aufbau her abweichend. Sie ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig mit differenziert geregelten Ausnahmen wie folgt:

- Soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird,
- zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt,
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.

Aufgrund der für das Kopieren von Noten nach der Systematik des Gesetzes geltenden generellen Verbote und den strengen Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Urheberrechtsschutz eröffnen diese engen Ausnahmeregelungen keine wirksamen Möglichkeiten, um den eingangs festgestellten Bedarf an Noten im Bereich der Musikschulen gerecht zu werden. Zudem hat der Bundesgerichtshof im Grundsatzurteil für die Schrankenregelung in § 53 festgestellt, dass diese grundsätzlich auszulegen ist (BGH GRUR 2002, 605 – verhüllter Reichstag und BGH GRUR 2002, 963 – elektronischer Pressespiegel).

3. Hinzu kommen weitere Einschränkungen des § 53 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz. Danach dürfen die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Der im Urheberrecht generell weit gefasste Anwendungsbereich der „Verbreitung“, zu dem grundsätzlich das Verleihen von Noten gehört, bedeutet wiederum eine massive Einschränkung der Nutzung auch von „legalen“ Notenkopien. Dasselbe gilt für die Nutzung bei Konzerten. Eine Ausnahme gilt gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 für das Verleihen rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungsstücke nur dann, wenn bei diesen Werkstücken kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
4. Zu den sich aus diesen Regelungen ergebenden Auslegungsfragen gilt folgendes:
 - Die erlaubte Vervielfältigung durch Abschreiben kann durch Abschreiben mit der Hand, mit der Schreibmaschine, mit dem PC und ähnlichen Mitteln erfolgen,

- eine derart hergestellte Abschrift darf dann allerdings nicht wiederum durch Herstellung von Kopien vervielfältigt werden, es sei denn, dass dies wiederum für ein Archiv erfolgt oder das Musikwerk inzwischen vergriffen ist,
- wenn es vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann, d.h. wenn dem Verleger zum Absatz bestimmte Exemplare nicht mehr zur Verfügung stehen, weil die Auflage erschöpft ist und Lagerbestände nicht mehr vorhanden sind.

Nach der herrschenden Auffassung kann nicht verlangt werden, dass das Werk nicht mehr, auch nicht mehr antiquarisch auffindbar ist und derartige, schwierige Nachforschungen sind nicht erforderlich. Dafür, dass das Werk vergriffen ist, spricht im Zweifelsfall, dass es während dieser Zeit nicht mehr neu aufgelegt wurde und in den üblichen Buchhandlungen nicht, auch nicht auf Bestellung, erhältlich ist.

Der in den entsprechenden Bücherlisten angebrachte Vermerk „vergriffen“ begründet hierfür eine tatsächliche Vermutung. Allerdings kann ein Werk „vergriffen“ nur sein, wenn es zuvor in einer zur Deckung der zu erwartenden Nachfrage bestimmten Auflage von Exemplaren in den Handel gegeben wurde. Auf Unikate oder sonst auf Sonderbestellung erhältliche Werke trifft dies nicht zu.

- Die Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein Archiv ist grundsätzlich unproblematisch. Selbstverständlich dürfen die so hergestellten Vervielfältigungsstücke dann nicht über den Archivzweck hinaus wiederum weiter vervielfältigt oder verbreitet, auch nicht verliehen werden.

5. Aus den das Kopieren von Noten massiv einschränkenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes mit geringfügigen Ausnahmen und den Grundsätzen einer engen Auslegung der Zulässigkeitsregelungen folgt, dass die in der Praxis der Musikschularbeit aufgetretenen Abgrenzungsfragen durchweg negativ beantwortet werden müssen.

- Das Anfertigung von „Umblätterkopien“ oder von Kopien zur Vorlage für die Jury bei Wettbewerben usw. unterliegen grundsätzlich auch dem Zustimmungserfordernis des Verlages, soweit nicht die vorgenannten Ausgaben bei gemeinfreien Werken oder seit zwei Jahren vergriffenen Ausgaben vorliegen.
- Auch das Recht zur Bearbeitung von Werken ist ausschließlich dem Urheber bzw. dem Musikverlag vorbehalten, abgesehen von dem Verwertungs- und Veröffentlichungsverbot.
- Für das Verleihen und Ausleihen von Orchesternoten gilt das grundsätzliche Zustimmungserfordernis nach § 53 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz, allerdings nur für Vervielfältigungsstücke, nicht für die gekauften Noten selbst.
- Selbst wenn Noten „legal“ mit Zustimmung des Verlages oder aufgrund eines Lizenzvertrages mit der VG Musikedition hergestellt wurden, ist damit noch nicht automatisch auch das Aufführungsrecht verbunden gemäß der Rege-

lung in § 53 Abs. 6 Satz 1 Urheberrechtsgesetz, soweit nicht für das Aufführungsrecht eine Einwilligung oder Vereinbarung vorliegt.

- Von Schülern mitgebrachte kopierte Noten etwa aus der allgemein bildenden Schule z.B. vom „Leistungskurs Musik“ dürfen im Unterricht genutzt werden. Im Übrigen gilt auch für diese Vervielfältigungsstücke das Verbot, davon wiederum Kopien zu fertigen und die Nutzung zur öffentlichen Ausführung.
- Die Nutzung so genannter „Down-Load-Portale“ steht nur im mittelbaren Zusammenhang zu dem Kopieren von Noten in der Musikschule, weil es um die Nutzung von möglicherweise geschützten Werken geht, die von Anbietern verfügbar gemacht werden, die damit möglicherweise selbst Urheberrechtsverletzungen begehen. Für einen solchen Fall ist es zunächst Sache der Urheber oder Nutzungsberechtigten, insbesondere der Verlage, dagegen vorzugehen und nicht der „Down-Loader“. Geschieht das nicht, spricht zunächst eine Vermutung dafür, dass die Angebote rechtmäßig sind. Ist allerdings ohne Recherchen erkennbar, dass es sich um nicht lizenzierte Angebote handelt und es sich nicht um gemeinfreie Werke handelt, dürfte eine urheberrechtswidrige Nutzung insbesondere durch Verwendung bei öffentlichen Aufführungen vorliegen. Letztlich hängt die Bewertung von den Umständen des Einzelfalles ab.

C. Rechtsfolgen bei urheberrechtswidrigem Kopieren von Noten

- I. Die zivilrechtlichen Ansprüche der geschützten Urheber- und Nutzungsberechtigten aus Rechtsverletzungen wie etwa durch das unzulässige Kopieren von Noten sind geregelt in den §§ 97 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

Der Anspruchsberechtigte hat einen Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz gemäß § 97. Gemäß § 99 haftet der Inhaber eines Unternehmens für Musikschulen und deren Träger dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten des „Unternehmens“ widerrechtlich verletzt wurden.

Die Haftung gilt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Ferner besteht gemäß § 101 Urheberrechtsgesetz ein Anspruch auf Auskunft insbesondere auch zum Umfang der hergestellten Vervielfältigungsstücke allerdings nur dann, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.

Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung soll gemäß § 97 a Urheberrechtsgesetz eine Abmahnung erfolgen durch Aufforderung zur Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung.

1. Für die Höhe des Schadenersatzanspruchs regelt § 97 Abs. 2 nur Anhaltspunkte, nach denen die Bemessung des Schadenersatzes erfolgen kann. Das kann einmal der Gewinn sein, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt

hat, was für das Kopieren von Noten in Musikschulen aufgrund der Gemeinnützigkeit nicht in Frage kommt. Eine weitere Berechnungsgrundlage kann die angemessene Vergütung sein, die für die Einholung einer Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts hätte entrichtet werden müssen, also auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr.

2. Maßgebend für die Berechnung einer angemessenen Vergütung im Wege des Schadenersatzes kann nur die einzelne nachgewiesene Rechtsverletzung sein. Richtungweisend ist dazu eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 07.10.2010 – 308 O 710/09 zum Verstoß gegen das Urheberrecht durch Einstellung von zwei Musikaufnahmen in eine Internetausgabe. Statt des von den Musikverlagen geforderten Schadenersatzes in Höhe von 300,00 € hat das Gericht die angemessene Lizenz auf 15,00 € pro Titel geschätzt und den knapp 16-jährigen Beklagten entsprechend verurteilt, die Schadenersatzklage gegen den Vater des Beklagten abgewiesen, auch wenn dieser unter Verletzung von Überwachungspflichten einen Internetanschluss zur Verfügung gestellt hatte. Das Gericht hat sich u.a. an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 für Nutzung von Werken im Wege des music-on-demand zum privaten Gebrauch orientiert sowie an einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Wie bereits in einer Vielzahl entsprechender Schadenersatzverfahren aus Urheberrechtsverletzungen wird die endgültige Höhe des Schadenersatzes im Wege der Schätzung durch das Gericht festgelegt und entschieden für jeden Einzelfall.
3. Wie für das Schadenersatzrecht im Allgemeinen gilt auch für die möglichen Fälle des unzulässigen Kopierens von Noten, dass derjenige, der den Schadenersatzanspruch geltend macht, alle tatbestandlichen Voraussetzungen dafür darzulegen und unter Beweis zu stellen hat. Das gilt sowohl für den objektiven Tatbestand der Urheberrechtsverletzung selbst als auch für die subjektiven Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Erforderlich ist deshalb der Nachweis im Einzelnen, wer welche Noten des Anspruchstellers kopiert, genutzt oder weitergegeben hat und dass es sich um ein nicht gemeinfreies geschütztes Werk handelt. Für die möglichen Einwendungen der Zulässigkeit gemäß § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Urheberrechtsgesetz ist dann allerdings derjenige darlegungs- und beweispflichtig, der sich darauf beruft.

Für die Verjährung der Ansprüche gilt gemäß § 102 Urheberrechtsgesetz durch Verweisung auf die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB.

- II. Die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke durch Bearbeitung oder Umgestaltung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ist strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung gilt ein Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

In den Fällen der nicht gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz wird gemäß § 109 Urheberrechtsgesetz die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Diese Regelung zeigt, dass grundsätzlich kein Strafverfolgungsinteresse des Staates besteht und die Zielrichtung das gewerbsmäßige Handeln ist, die Bekämpfung des gewerbsmäßig kriminellen Verhaltens, nicht eine allgemeine Kriminalisierung.

1. Für das Verfahren gilt deshalb, dass es einer Strafanzeige, eines Strafantrages bedarf und ein staatliches Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich nicht besteht.

Es ist deshalb auch nicht davon auszugehen, dass auf dem Hintergrund der vorgenannten Zielsetzungen der Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen das Kopieren von Noten im Einzelfall engagierte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auslösen wird. Anders als für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wie oben ausgeführt haftet der Träger nicht im strafrechtlichen Sinne, auch nicht die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter generell, sondern nur derjenige, dem im Einzelfall konkret eine Urheberrechtsverletzung durch unerlaubtes Kopieren von Noten nachgewiesen werden kann, ohne dass die Zulässigkeitsgründe der Ausnahmen vom Kopierverbot nach den Regelungen des § 53 Abs. 4 und Abs. 6 vorgelegen hätten. Auch das muss im Ermittlungsverfahren festgestellt werden, wenn es zu einer Anklage kommen soll.

Aufgrund der gesamten vorgenannten Hintergründe der Strafvorschriften des Urheberrechtsgesetzes ist eher damit zu rechnen, dass es im jeweiligen Einzelfall zu einer Einstellung des Verfahrens kommt. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass das Kopieren von Noten im Einzelfall nicht nur nicht einer gewerblichen Nutzung dient, sondern im Gegenteil zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke der musikalischen Jugendbildung durch die Arbeit der Musikschulen, auch wenn der Gesetzgeber sich gegen eine Ausnahmeregelung wie für den Musikunterricht an allgemein bildenden Schulen entschieden hat.

2. Soweit die VG-Musikedition versucht hat oder versuchen sollte, vor Ort in den Musikschulen „zu recherchieren“, um Grundlagen für eventuelle Schadenersatzansprüche oder Einleitung von Ermittlungsverfahren festzustellen, so ist eine derartige Vorgehensweise, insbesondere der Aufenthalt in den Räumen der Musikschule, das Befragen von Schülerinnen und Schülern usw. nicht durch die Rechte der VG-Musikedition gedeckt. Derartige „Auftritte“ von Mitarbeitern der VG-Musikedition müssen nicht hingenommen werden und können durch das jeweilige Hausrecht und gegebenenfalls Informationen und Empfehlungen unterbunden werden. Für derartige „Kontrollen“ durch Mitarbeiter der VG-Musikedition gibt es keine Rechtsgrundlage.

D. Arbeits-, dienstrechtliche Aspekte

- I. Wie zu den schadenersatzrechtlichen und strafrechtlichen Folgen des unerlaubten Kopierens von Noten ausgeführt, kann es zu einer Haftung des Schulträgers für Rechtsverletzungen durch die Lehrkräfte kommen, sei es durch eigenes unzulässiges Kopieren von Noten, sei es durch Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Schülern, auch durch Verletzung von Fürsorgepflichten. Maßgebend sind für die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.
- II. Für die möglichen Maßnahmen des Schulträgers gegenüber den Lehrkräften muss unterschieden werden zwischen den angestellten Lehrkräften im Arbeitsverhältnis und solchen, die aufgrund von Honorarverträgen als „Selbständige“ gelten auf der Grundlage eines Dienstvertrages gemäß §§ 611 f. BGB.
 1. Gegenüber den Angestellten im Arbeitsverhältnis können die Weisungsrechte ausgeübt werden mit dem Ziel, schadenersatzbegründende und möglicherweise strafbare Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Für den Fall der Verstöße gegen entsprechende Anordnungen kann mit einer Abmahnung und gegebenenfalls einer Kündigung reagiert werden.

Für den Fall, dass der Träger aufgrund der Vorschrift des § 99 Urheberrechtsgesetz für die widerrechtlichen Urheberrechtsverletzungen der Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig wird, kann ein Regress gegenüber den angestellten Lehrkräften in Betracht kommen.

2. Für selbständig tätige Lehrkräfte, so genannte Honorarkräfte, müssen die urheberrechtsrelevanten Regelungen zum Kopieren von Noten vertraglich geregelt werden, da aufgrund des Status als Selbständige ein Weisungsrecht ausscheidet.

Auf die Nichtbeachtung etwaiger vertraglicher Regelungen kann im Dienstverhältnis nach §§ 611 f. BGB mit einer fristgerechten Kündigung reagiert werden.

Die Möglichkeit eines Regresses für den Fall der Inanspruchnahme des Trägers nach § 99 Urheberrechtsgesetz besteht wie gegenüber Arbeitnehmern aus dem Rechtsgrund der positiven Forderungsverletzung.

E. Zusammenfassung/Ergebnis

- I. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes zum Kopieren von Noten im Musikschulbereich sind eng und strikt. Sie lassen kaum Spielräume für den Bedarf in der Praxis.
- II. Die Realisierung von Schadenersatzansprüchen aus unerlaubtem Kopieren von Noten im Einzelfall dürfte dem Grunde und der Höhe nach schwierig und nur unter erheblichem Aufwand möglich sein.

III. Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen zielt offensichtlich auf eine Verfolgung der gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen mit entsprechenden Gewinnen auf Seiten der Täter und Verlusten auf Seiten der geschädigten Urheberrechtsinhaber und sonstiger Berechtigten.

Die Strafverfolgung der möglichen Einzelfälle von unerlaubtem Kopieren von Noten im Musikschulbereich dagegen ist nicht im öffentlichen Interesse und dürfte deshalb kaum eine Rolle spielen.

IV. Eine vernünftige, für die öffentlichen Musikschulen wirtschaftlich tragfähige Lösung, durch entsprechende Vereinbarungen, sei es mit den Verlagen, sei es mit der VG-Musikedition, ist wünschenswert, um die Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der möglichen Rechtsfolgen des Kopierens von Noten an Musikschulen weitgehend auszuschließen.

Wolf Steinweg

Rechtsanwalt, Syndikus des VdM

Bonn, im November 2010